

Landtag Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per Email an:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1177**

Alle Abg

Hagen/ Dortmund, den 04.11.2013

**Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz und der Kanzlerkonferenz der
Universitäten in NRW zum Fragenkatalog für die Anhörung des Haushalts-
und Finanzausschusses am 7. November 2013**

zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 sowie zum Gesetz über die Feststellung eines
Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushalts-
jahr 2013.

Einzelplan Hochschule

Bevor auf die beiden konkreten Fragen eingegangen wird, sei eine grundsätzliche
Vorbemerkung gestattet:

Die Finanz- und Wirtschaftslage der einzelnen Universitäten des Landes NRW wird
maßgeblich dadurch bestimmt, dass sie vom Land NRW einen Zuschuss erhalten.
Diese „Grundfinanzierung“ markiert die Fähigkeit der Universitäten, ihre Wettbe-
werbsfähigkeit durch eigene Entscheidungen zu gestalten. Drittmittel, Programmmit-
tel etc. sind als zweckgebundene Mittel weitgehend der Disposition entzogen. Ledig-
lich der „Drittmittel-Overhead“ zur anteiligen Finanzierung der dem jeweiligen Pro-
jekt zurechenbaren Gemeinkosten hilft, die indirekten Kosten wie z.B. Infrastruktural-
kosten mit zu finanzieren. Die auch schon im Haushalts- und Finanzausschuss auf-
gezeigte Verschiebung der Hochschulfinanzierung, welche zu Lasten der Grundfi-
nanzierung die Projekt- bzw. Programmfinanzierung gestärkt hat, schwächt die
Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten. Eine nachhaltige und berechenbare Fi-
nanzzuweisung über den Landeszuschuss, also die Grundfinanzierung, ist zur Si-
cherung der Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten notwendig. Dieses bestehende
strukturelle Finanzierungsproblem geht über die beiden nachfolgenden Fragestel-
lungen des Ausschusses weit hinaus.

Zu den Fragen 13 und 14 wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ge-
meinsame Stellungnahme der Kanzlerkonferenz und der LRK der Universitäten
NRW zum Fragenkatalog für die Anhörung am 17.01.2013 verwiesen (Drucksache
16/1400).

Die Vorsitzende der
LRK NRW

**Univ.-Prof. Dr.
Ursula Gather**

Rektorin der
Technischen Universität
Dortmund
Geschäftsstelle:
Dr. Roman Walega
c/o TU Dortmund
August-Schmidt-Str. 4
44227 Dortmund
Tel. 0231.755.7558
Fax 0231.755.7557
walega@lrk-nrw.de

Die Sprecherin der
Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten NRW

Regina Zdebel

Kanzlerin der
FernUniversität in Hagen
Universitätsstraße 47
58097 Hagen
Tel. 02331.987.2437/2414
Fax 02331.987.330
KanzlersprecherinNRW
@FernUni-Hagen.de

Im Einzelnen:

13. Halten Sie grundsätzlich eine Beteiligung der Studierenden an den Kosten ihrer Hochschulausbildung für angemessen? Wie bewerten Sie eine Beteiligung der Studierenden an den Kosten ihrer Hochschulausbildung zur Verbesserung von Studium und Lehre? Leisten Studienbeiträge, wenn sie nicht durch Kürzungen an anderer Stelle konterkariert werden, einen Beitrag zur Verbesserung der Hochschulbildungsmöglichkeiten? Haben die vergangenen Jahre zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den finanziellen Spielräumen an den Hochschulen beigetragen?

Eine Beteiligung der Studierenden an den Kosten ihrer Hochschulbildung ist zweckmäßig, vertretbar und sinnvoll.

Die Kostenbeteiligung ist akzeptabel, sofern diese sozial flankiert wird und die finanzielle Belastung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Studierenden auf ein vertretbares Maß begrenzt ist. Dies kann beispielsweise in Form einer garantierten Darlehensgewährung in Verbindung mit der Möglichkeit eines Darlehenserrlasses (NRW-Modell 2007) oder durch eine „nachgelagerte“, d.h. erst in der Phase des Einkommenserwerbs wirksam werdende, Kostenbeteiligung sichergestellt werden.

Ein Hochschulstudium ermöglicht dem oder der einzelnen Studierenden gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe in erheblichem Umfang. Eine Beteiligung des Studierenden an den Kosten der Hochschulausbildung ist somit auch ein eigener Beitrag zu der Investition in die persönliche berufliche Entwicklung.

Sofern Studienbeiträge oder Studiengebühren den Hochschulen zusätzliche Mittel zuführen, können diese einen Beitrag zur Verbesserung der Bedingungen von Studium und Lehre leisten.

Die gemeinsame Untersuchung der Verwendung der vor einigen Jahren erhobenen Studienbeiträge durch das Deutsche Studentenwerk und den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft zeigt landesweit eine deutliche Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen durch die Möglichkeit der Erhebung von Studienbeiträgen zwischen dem Wintersemester 2006/ 2007 und dem Sommersemester 2011 (LT-Stellungnahme 15/106). Darüber hinaus ergibt sich aus Umfragen, welche die HIS-GmbH zusammen mit der AG Hochschulforschung der Universität Konstanz seit 2007 durchführt, dass eine Qualitätsverbesserung an den Nordrhein-Westfälischen Hochschulen auch aus Studierendensicht tatsächlich eingetreten ist (LT-Stellungnahme 15/129). Zudem entwickeln die Studierenden durch die Kostentransparenz mehr Verantwortungsbewusstsein und Verständnis hinsichtlich des Ressourceneinsatzes der Universitäten.

Im Jahr 1992 ist von der damaligen Landesregierung in NRW die Abkehr von der in kameralistischer Tradition stehenden starren Strukturierung der Hochschulhaushalte eingeleitet worden. Die damit verbundenen Möglichkeiten haben die Hochschulen im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung zu einer flexibleren, rationaleren und wirtschaftlicheren Verwendung der Hochschulfinanzen genutzt und eine vorausschauende Finanzplanung betrieben.

14. Im Haushaltsentwurf 2014 sind weiterhin 249 Mio. € zur Kompensation der Einnahmeausfälle der Universitäten durch den Wegfall der Studienbeiträge eingestellt. Halten Sie diese Ansätze für eine adäquate und auskömmliche Kompensation der Hochschulen und wenn nein, welche Beträge wären Ihrer Ansicht nach notwendig?

Die im Haushaltsentwurf 2014 eingestellten 249 Mio. € sind keine adäquate Kompensation der weggefallenen Studienbeiträge. Diejenigen Hochschulen, die Studienbeiträge in Höhe von 500 € je Semester erhoben haben, haben aufgrund des Kompensationsmodells finanzielle Einbußen um bis zu 21% gegenüber den letzten Studienbeitragseinnahmen erlitten.

Wegen des starken aktuellen Anstiegs der Studierendenzahlen muss von der in Art. 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen geschaffenen Möglichkeit einer Erhöhung der jährlich garantierten Mittel von 249 Millionen € Gebrauch gemacht werden. In diesem Zusammenhang sei nochmals grundlegend auf die einführende Vorbemerkung hingewiesen.

Eine vollständige Kompensation wäre aus Sicht der Universitätskanzler erst dann gegeben, wenn im Landeshaushalt 2014 die Mittel nach den Berechnungsgrundlagen eingestellt würden, wie sie bei einer angenommenen fortgeltenden Erhebung der bisherigen Studienbeiträge zugrunde zu legen wären (Abkehr von der Deckelung).

Der Gesamtbetrag sollte daher für jedes Jahr so festgesetzt werden, dass für alle an den Hochschulen des Landes eingeschriebenen Studierenden (außer Gasthörern, Zweithörern und Promotionsstudierenden) jeweils ein Betrag von 500 € je Semester zugrunde gelegt wird. Der sich daraus ergebende Betrag ist um die Abführungsquote an den Ausfallfonds in Höhe von 13% sowie um einen weiteren Betrag zu mindern, der den durch die Hochschulen tatsächlich gewährten Ermäßigungen bzw. Erlassen entspricht (schätzungsweise 15%).

gez.

Prof. Dr. Ursula Gather

gez.

Regina Zdebel